

# Technische Mindestanforderung (TMA) an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen

Version 1.0  
Stand: 01. Juni 2014  
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

---

Technische Mindestanforderung (TMA) an die Auslegung und den Betrieb von  
Netzanschlüssen

## Inhaltsverzeichnis

Technische Mindestanforderung (TMA) an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen .....		I
<b>1</b>	<b>Mitteldruckhausanschlüsse .....</b>	<b>1</b>
1.1	Allgemeines .....	1
1.2	Hausanschlussraum .....	1
<b>2</b>	<b>Anschluss an das Hoch- und Mitteldrucknetz - Richtlinie der Erdgas Südwest GmbH für .....</b>	<b>2</b>
2.1	Allgemeines .....	2
2.2	Kosten der Beschaffung und Unterhaltung .....	3
2.3	Überwachung und Wartung der Anlage .....	3
2.4	Messtechnik .....	3
<b>3</b>	<b>Normative Verweisungen .....</b>	<b>3</b>

---

**Technische Mindestanforderung (TMA) an die Auslegung und den Betrieb von  
Netzanschlüssen**

## 1 Mitteldruckhausanschlüsse

### 1.1 Allgemeines

- a. Der Hausanschluss verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und einem Hausdruckregelgerät.

Der Hausanschluss ist bis zur Hauptabsperrereinrichtung einschließlich des Hausdruckreglers Eigentum der Erdgas Südwest GmbH.

- b. Hausanschlüsse werden nach den Bestimmungen des DVGW Regelwerkes, DIN-Normen, geltenden Verordnungen und Richtlinien (NDAV) sowie Arbeitsanweisungen der Erdgas Südwest GmbH hergestellt und betrieben.

Die Beantragung eines Hausanschlusses erfolgt in Abstimmung mit unseren Netzanschlussberatern (Hotline: 07243-216-0). Die Dimensionierung der Hausanschlussleitung wird durch die Erdgas Südwest GmbH ermittelt.

- c. In unterkellerten Häusern wird der Hausanschluss im Keller durch die Außenwand und in Häusern ohne Keller durch die Bodenplatte geführt.

Die Erdarbeiten zur Leitungsverlegung sind nach DIN 4124 auszuführen. Baumpflanzungen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen (DVGW-Regelwerk GW 125).

Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sein.

Für die Installationsanlage im Haus gelten die Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen (TRGI). Die Installation muss von einem bei einem Gasnetzbetreiber eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ausgeführt werden. Die Erstellung der Hausinstallation erfolgt gemäß dem Handbuch „Installation von Gasanlagen – Hinweise für Installateure“ der Erdgas Südwest GmbH. Das Handbuch ist auf Anfrage bei der Erdgas Südwest GmbH unter der Telefonnummer 07243-216-0 oder der E-Mail-Adresse [info@netze-suedwest.de](mailto:info@netze-suedwest.de) erhältlich.

### 1.2 Hausanschlussraum

Planungsgrundlage für Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden ist DIN 18012.

Gemäß den Technischen Regeln für Gasinstallationen dürfen auch Aufstellräume von Gasfeuerstätten für die Einführung des Hausanschlusses genutzt werden.

Der Platzbedarf für die Gashauseinführung ist dem Handbuch „Installation von Gasanlagen – Hinweise für Installateure“ der Erdgas Südwest GmbH zu entnehmen. Das Handbuch ist auf Anfrage bei der Erdgas Südwest GmbH unter der Telefonnummer 07243-216-0 oder der E-Mail-Adresse [info@netze-suedwest.de](mailto:info@netze-suedwest.de) erhältlich.

## 2 Anschluss an das Hoch- und Mitteldrucknetz - Richtlinie der Erdgas Südwest GmbH für

### 2.1 Allgemeines

- a. Diese Richtlinie findet Anwendung auf die zu erstellenden Gasdruckregel- und Messanlagen, die entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz errichtet und betrieben werden (Öffentliche Gasversorgung).
- b. Die Gasdruckregel- und Messanlagen dienen der Druckreduzierung und Messung des bezogenen Gases.  
Art und Anordnung der Geräte werden durch die Erdgas Südwest GmbH bestimmt.
- c. Errichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme und Betrieb von Gasdruckregel- und Messanlagen sind unter Beachtung der Regeln der Technik und der geltenden behördlichen Vorschriften und Bestimmungen durchzuführen (DIN-Normen, Euro- Normen, Technische Richtlinien und Merkblätter, VDI-Richtlinien, VDE-Vorschriften, Eichgesetz und Eichordnung, UUV-Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft).

Insbesondere sind die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Technischen Regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten:

- > DVGW-Arbeitsblatt G 260  
Gasbeschaffenheit
- > DVGW-Arbeitsblatt G 459/II  
Technische Regeln für Bau und Ausrüstung von Gasdruckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis einschließlich 5 bar und kleiner 200 m<sup>3</sup>/h
- > DVGW-Arbeitsblatt G 491  
Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis 100 bar.  
Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme
- > DVGW-Arbeitsblatt 492  
Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck bis 100 bar, Planung und Errichtung
- > DVGW-Arbeitsblätter G 685, G 485/86, G 488  
Gasabrechnung, digitale Schnittstelle, Realgasfaktoren, Gasbeschaffenheitsmessung
- > DVGW-Arbeitsblatt G 495  
Instandhaltung von Gasanlagen
- > DVGW-Arbeitsblatt G 493 I/II  
Zulassung für Hersteller von Gasdruckregel- und Messanlagen
- > DVGW-Arbeitsblatt Info Nr. 10 Dezember 2005  
Erdgasanlagen auf Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung
- > Unfallverhütungsvorschriften (UUV) der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
- > BGV D 2
- > BGV C 6 / BGR 500
- > Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen  
(ATEX-Anforderungen)
- > VDE 0165, 0170, 0185 und 0190
- > Werksnormen vorgelagerter Netzbetreiber (ONTRAS)
- > Explosionsschutz entsprechend BetrSichV
- > DVGW-Arbeitsblatt G 440
- > Anweisungen Erdgas Südwest GmbH

---

**Technische Mindestanforderung (TMA) an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen**

- › Merkblatt „Gas- Druckregel- und Messanlagen (GDRM) bei SVB-Kunden“ der Erdgas Südwest GmbH.  
Dieses Merkblatt ist auf Anfrage bei der Erdgas Südwest GmbH unter der Telefonnummer 07243-216-0 oder der E-Mailadresse [info@netze-suedwest.de](mailto:info@netze-suedwest.de) erhältlich.

## 2.2 Kosten der Beschaffung und Unterhaltung

Die Beschaffung und Unterhaltung der Gasdruckregel- und Messanlage einschließlich Anschlussleitungen erfolgt durch die Erdgas Südwest GmbH auf Kosten der Kunden.

## 2.3 Überwachung und Wartung der Anlage

- a. Die Überwachung und Wartung der Gasdruckregel- und Messanlage erfolgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 495. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Erdgas Südwest GmbH.
- b. Die Erdgas Südwest GmbH hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.  
Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Anlage ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann.

## 2.4 Messtechnik

Hinweise zu den Mindestanforderung an Messstellenbetreiber und Messeinrichtungen sind im Rahmenvertrag Messstellenbetreiber definiert.

- a. Die für die Rechnungslegung maßgebende Auswertung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.  
Sämtliche Rechnungswerte werden dem Kunden auf Verlangen mitgeteilt.
- b. Die Messung des Brennwertes geschieht auf den Qualitätsüberwachungsstellen des Vorlieferanten.  
Die ermittelten Werte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

# 3 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil des vorliegenden Teils des DVGW-Regelwerkes sind. Bei datierten Verweisungen gelten spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Anwender dieses Teils des DVGW-Regelwerkes werden jedoch gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokumentes. Aufgeführte DIN-Normen können Bestandteil des DVGW-Regelwerkes sein.

- › EnWG, Energiewirtschaftsgesetz
- › GasHL-VO, Verordnung über Gashochdruckleitungen
- › DVGW G 260 (A), Gasbeschaffenheit
- › DVGW G 280-1 (A), Gasodorierung

---

**Technische Mindestanforderung (TMA) an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen**

- > DVGW G 462 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck - Errichtung
- > DVGW G 463 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung
- > DVGW G 465-1 (A), Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar
- > DVGW G 466-1 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar – Instandhaltung
- > DVGW G 472 (A), Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) Errichtung
- > DVGW G 486 (A), Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen
- > DVGW G 488 (A), Anlagen für die Gasbeschaffenheit – Planung Errichtung und Betrieb
- > DVGW G 491 (A), Gas-Druckregelanlage für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- > DVGW G 492 (A), Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- > DVGW G 495 (A), Gasanlagen – Instandhaltung
- > DVGW G 497 (A), Verdichteranlagen
- > DVGW-G 685 (A), Gasabrechnung
- > DVGW GW 1200 (A), Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen